

Bundessozialgericht

- 3 RK 45/77 -

I m N a m e n d e s V o l k e s

U r t e i l

in dem Rechtsstreit

Verkündet am
21. Juni 1978

.....
RegHauptsekretär
a UrkBeamter
der GeschStelle

.....
Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigte:

g e g e n

.....
Beklagte und Revisionsbeklagte,

Prozeßbevollmächtigte:

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat auf die
mündliche Verhandlung vom 21. Juni 1978
für Recht erkannt:

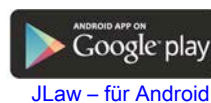
Die Revision des Klägers gegen das Urteil des
Sozialgerichts Hamburg vom 21. Dezember 1976
wird zurückgewiesen.

Außergerichtliche Kosten des Revisionsverfahrens
sind nicht zu erstatten.

- 2 -



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

G r ü n d e :

I

Streitig ist die Höhe des dem Kläger zustehenden Arbeitgeberzuschusses (§ 405 der Reichsversicherungsordnung -RVO-).

Der Kläger ist als Angestellter der Beklagten wegen seines die Jahresarbeitsverdienstgrenze überschreitenden Gehaltes nicht krankenversicherungspflichtig. Als freiwilliges Mitglied der Techniker-Krankenkasse (Ersatzkasse -ErsK-) erhält er seit dem 1. Januar 1971 von der Beklagten einen Zuschuß zu seinem Krankenversicherungsbeitrag in Höhe des Arbeitgeberanteils, den die Beklagte zu zahlen hätte, falls er Pflichtmitglied ihrer Betriebskrankenkasse (BKK) wäre. Er begehrt die Erhöhung dieses Zuschusses auf die Hälfte des Betrages, den er für seine Krankenversicherung bei der ErsK zu zahlen hat. Seine Klage hatte keinen Erfolg. Das Sozialgericht (SG) hat ausgeführt: Im Falle seiner Versicherungspflicht wäre der Kläger Pflichtmitglied der BKK der Beklagten. Ihm stünde dann kein höherer Arbeitgeberzuschuß zu als den übrigen Angestellten der Beklagten. Es wäre eine ungerechtfertigte Besserstellung der nicht versicherungspflichtigen Arbeitnehmer gegenüber den versicherungspflichtigen, wenn ihnen ein höherer Zuschuß gezahlt würde.

Mit der - zugelassenen - Sprungrevision rügt der Kläger Verletzung des § 405 iVm § 362 RVO. Er meint, das SG habe den Begriff "Arbeitgeberanteil" nicht richtig ausgelegt. Mit diesem Begriff sei nicht ausschließlich die vom Arbeitgeber zu tragende Beitragshälfte nach § 381 Abs 1 Satz 1 RVO gemeint. Bei einer BKK setze sich der Arbeitgeberanteil vielmehr aus dieser Beitragshälfte und der "Kostenlast nach § 362 RVO" zusammen, weil hier der Arbeitgeber die Personalkosten der Krankenkasse zugunsten der Versicherten allein trage. Nach der vom SG vertretenen Auffassung werde "der Arbeitgeberanteil nach § 362 RVO" den versicherungsfreien Angestellten des Betriebes, die



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 3 -

bei einer ErsK versichert sind, vorenthalten. Darin liege eine Ungleichbehandlung. Er beanspruche deshalb ein finanzielles Äquivalent für den Vorteil der seinen pflichtversicherten Arbeitskollegen "durch die Kostentragung nach § 362 RVO" hinsichtlich ihres Krankenversicherungsschutzes zuteil werde.

Der Kläger beantragt,
das angefochtene Urteil aufzuheben und die
Beklagte zu verurteilen, ihm ab 1. Januar 1971
als Zuschuß zu seiner Krankenversicherung die
Hälfte des von ihm tatsächlich hierfür aufgewendeten Betrages zu zahlen,
hilfsweise,
den Rechtsstreit zur erneuten Verhandlung
und Entscheidung an das SG zurückzuverweisen.

Die Beklagte beantragt,
die Revision zurückzuweisen.

II

Die Revision ist nicht begründet. Dem Kläger steht kein höherer Arbeitgeberzuschuß zu.

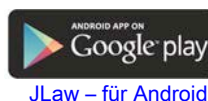
Die Klage ist zulässig. Nach dem Beschluß des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes vom 4. Juni 1974 (BSGE 37, 292 = SozR 1500 § 51 Nr 2) ist bei Klagen aus § 405 RVO der Rechtsweg zu den Gerichten der Sozialgerichtsbarkeit eröffnet.

Der vom Kläger geltend gemachte Anspruch auf Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe der Hälfte des von ihm als freiwilligem Mitglied einer ErsK tatsächlich entrichteten Krankenversicherungsbeitrags entbehrt jedoch der rechtlichen Grundlage.

- 4 -



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



Nach § 405 Abs 1 Satz 1 RVO erhalten ua Angestellte (§§ 2 und 3 des Angestelltenversicherungsgesetzes -AVG-), die nur wegen Überschreitens der Jahresarbeitsverdienstgrenze nicht nach § 165 Abs 1 Nr 2 RVO versicherungspflichtig sind, von ihrem Arbeitgeber einen Zuschuß zu ihrem Krankenversicherungsbeitrag, wenn sie in der gesetzlichen Krankenversicherung freiwillig versichert sind. Diese Voraussetzungen für die Zahlung des Arbeitgeberzuschusses sind beim Kläger erfüllt. Als Arbeitgeberzuschuß ist nach § 405 Abs 1 Satz 2 RVO aber lediglich der Betrag zu zahlen, der als Arbeitgeberanteil bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlen wäre, höchstens jedoch die Hälfte des Betrages, den der Angestellte für seine Krankenversicherung aufzuwenden hat. Die Zahlung eines Arbeitgeberzuschusses in Höhe der Hälfte des von dem Angestellten entrichteten Krankenversicherungsbeitrags - wie der Kläger ihn begehrt - kommt also nur dann in Betracht, wenn der bei Krankenversicherungspflicht des Angestellten zu zahlende Arbeitgeberanteil diese Beitragshälfte überschreitet oder doch mindestens erreicht (Im Ergebnis ebenso: Krauskopf/Schroeder-Printzen, Soziale Krankenversicherung, 2. Aufl, Stand 1.4.1976, § 405 Anm 5; siehe auch Fischwasser, DOK 1970, 813, 825). Das ist hier nicht der Fall.

Zutreffend ist das SG davon ausgegangen, daß der Kläger, falls er in der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversichert wäre, der von seiner Arbeitgeberin - der Beklagten - entrichteten BKK als Pflichtmitglied anzugehören hätte; denn nach § 245 Abs 3 RVO gehören in die BKK alle im Betrieb des Arbeitgebers beschäftigten Versicherungspflichtigen. In diesem Fall hätte die Beklagte als Arbeitgeberanteil die Hälfte des dann vom Kläger zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags zu zahlen; denn nach § 381 Abs 1 Satz 1 RVO werden die für Versicherungspflichtige zu entrichtenden Krankenversicherungsbeiträge jeweils zur Hälfte von diesen selbst und von ihren Arbeitgebern getragen. Diesen Arbeitgeberanteil, der die Hälfte des vom Kläger als freiwilligem Mitglied einer ErsK tatsächlich entrichteten Krankenversicherungsbeitrags nicht erreicht, erhält der Kläger



- 5 -

aber bereits vor der Beklagten als Arbeitgeberzuschuß gezahlt. Das steht aufgrund der mit der Revision nicht angegriffenen und deshalb für den erkennenden Senat als Revisionsgericht bindenden (§ 163 des Sozialgerichtsgesetzes -SGG-) tatsächlichen Feststellungen des SG fest.

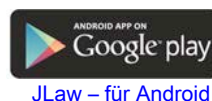
Nicht gefolgt werden kann der vom Kläger vertretenen Auffassung, der ihm als freiwilligem Mitglied einer ErsK von der Beklagten zu zahlende Arbeitgeberzuschuß müsse deshalb höher sein, weil sich bei einer BKK der Arbeitgeberanteil aus der Hälfte des von dem Versicherungspflichtigen zu entrichtenden Krankenversicherungsbeitrags und dem Betrag zusammensetze, der jedem Mitglied der BKK indirekt dadurch zufließe, daß der Arbeitgeber nach § 362 Abs 1 RVO die Personalkosten der Kasse allein trägt. Diese Auffassung findet im Gesetz keine Stütze. Ihr widerspricht schon § 520 Abs 1 Satz 1 RVO. Nach dieser Vorschrift hat eine ErsK für ihre versicherungspflichtigen Mitglieder Anspruch auf den vollen Beitragsteil, den der Arbeitgeber an die Krankenkasse abzuführen hätte, bei der der Beschäftigte ohne die Mitgliedschaft bei der ErsK versichert sein würde. Auch für die versicherungspflichtigen Mitglieder einer ErsK, die ohne diese Mitgliedschaft in einer BKK versichert wären, beträgt mithin der Arbeitgeberanteil lediglich die Hälfte des im Falle ihrer Mitgliedschaft bei der BKK in Betracht kommenden Krankenversicherungsbeitrags (siehe Krauskopf/Schroeder-Printzen, aaO § 520 Anm 1.1.; Peters, Handbuch der Krankenversicherung, Stand Januar 1978 § 520 Anm 2 sowie BAG in AP 2 zu § 405 RVO mit insoweit zustimmender Anm von Brackmann = USK 7323). Auch bei ihnen bleibt also die Tatsache, daß der Arbeitgeber die Personalkosten der BKK allein trägt, unberücksichtigt.

Ein sachlicher Grund dafür, daß bei freiwilligen Mitgliedern einer ErsK insoweit etwas anderes gelten müßte, ist um so weniger ersichtlich, als der erst durch das 2. Krankenversicherungs-Änderungsgesetz vom 21. Dezember 1970 mit Wirkung vom 1. Januar 1971 eingeführte Arbeitgeberzuschuß (Art 1

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



Nr 24, Art 4 § 5 des 2. KVÄG; BGBI I 1770) gerade den Zweck verfolgt, diejenigen Angestellten, die wegen der Höhe ihres Verdienstes nicht krankenversicherungspflichtig sind, sich aber für den Fall der Krankheit freiwillig versichert haben, den in der gesetzlichen Krankenversicherung versicherungspflichtigen Angestellten, deren Krankenversicherungsbeiträge zur Hälfte von ihrem Arbeitgeber getragen werden, wirtschaftlich gleichzustellen. Der den höherverdienenden und deshalb nicht pflichtversicherten Angestellten nunmehr zustehende Arbeitgeberzuschuß bildet mithin lediglich das Gegenstück zu dem den versicherungspflichtigen Angestellten schon seit langem zustehenden Arbeitgeberanteil (§ 381 Abs 1 RVO) und bezweckt ausschließlich die krankenversicherungsrechtliche Gleichstellung dieser beiden Angestelltengruppen (vgl Begründung zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Rechts der gesetzlichen Krankenversicherung - 2. KVÄG - BT-Drucks VI/1130 Seite 4/5; BSGE 37, 292, 293 = SozR 1500 § 51 Nr 2; BSGE 41, 13). Die vom Kläger vertretene Auffassung würde aber - hierauf hat bereits das SG zutreffend hingewiesen - bei den Angestellten von Betrieben mit einer BKK zu einer Besserstellung der nicht versicherungspflichtigen gegenüber den versicherungspflichtigen führen.

Eine Verletzung des Gleichheitssatzes liegt auch deshalb nicht vor, weil die Krankenkassen unterschiedlich hohe Beitragssätze haben. Die Höhe des Beitragssatzes wird durch vielerlei Faktoren bestimmt, zB durch den Umfang der Mehrleistungen, durch die Rentnerdichte, die Höhe der Verwaltungskosten usw. Es kann dahinstehen, ob ein Pflichtversicherter sich wegen Verletzung des Gleichheitssatzes gegen die Höhe seines Beitrags wenden könnte, denn keinesfalls kann das ein freiwillig Versicherter. Der Unterschied der Beitragssätze ist ein immanentes Merkmal der gegliederten Krankenversicherung und der freiwillig Versicherte hat es selbst durch seinen freiwilligen Beitritt in der Hand, sich eine ihm zusagende Kasse herauszusuchen. Wenn er aber mit der Wahl seiner Krankenkasse, also durch sein eigenes Handeln



- 7 -

die Vorbedingungen dafür geschaffen hat, daß der an ihn zu zahlende Beitragszuschuß nicht ausreicht, so kann er sich deshalb nicht auf eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes berufen.

Nach alledem hat das SG die Klage zu Recht abgewiesen.
Der Revision des Klägers ist deshalb der Erfolg versagt.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
([mobile App](#))



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)